

4. Ausbildungsrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnung

4. Ausbildungsrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnung

Gemäß Anlage 1 BFSO Gesundheit wird je nach überhäufiger Schwerpunktsetzung im Rahmen der Berufserfahrung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“ oder „Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“ verliehen.